## Teil B Kommunen

## Prüfungsrecht und Prüfungsturnus der überörtlichen Kommunalprüfung

31

§ 109 Abs. 3 SächsGemO bestimmt, dass die überörtliche Prüfung innerhalb von 5 Jahren nach Ende des Haushaltsjahres vorgenommen werden soll. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift, welche sich allein an den SRH richtet und der keine Schutzwirkung zugunsten der Kommune zukommt. Ein Verbot der Prüfung weiter zurückliegender Zeiträume und gar ein subjektiv-öffentliches Recht der Gemeinde auf Unterlassen einer solchen Prüfung können ihr nicht entnommen werden.

## Prüfungshemmnisse

- Im Zuge der turnusmäßigen überörtlichen Prüfung verwehrte die Stadt Meerane die Einsicht in für die Betätigungsprüfung maßgebliche Unterlagen. Nach intensiven Bemühungen des StRPrA Zwickau, eine Einsichtnahme zu erreichen, forderte der SRH die Stadt im November 2021 mittels Prüfungsanordnung auf, die betreffenden Unterlagen bereitzustellen. Hiergegen erhob die Stadt im Dezember 2021 Klage vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz und stellte Antrag auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz. Streitig war insbesondere die Frage, ob im Hinblick auf § 109 Abs. 3 SächsGemO auch Haushaltsjahre, deren Ende mehr als fünf Jahre zurücklag, noch geprüft werden durften.
- Im Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz wurde der Antrag auf aufschiebende Wirkung der Klage durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 16. Juni 2022 – 5 L 555/21 – zunächst teilweise und nach Beschwerde des SRH, durch Beschluss des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 25. August 2022 – 4 B 190/22 – insoweit abgelehnt.<sup>1</sup>
- Das Verwaltungsgericht Chemnitz führte in den Entscheidungsgründen u. a. aus, dass der SRH im Rahmen seines Prüfungsrechts entscheidet, welche Unterlagen oder Auskünfte er zur Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben für erforderlich hält und dass der zu prüfenden Stelle kein eigenes Mitsprache- bzw. Bewertungsrecht hinsichtlich der Berechtigung des geltend gemachten Auskunftsverlangens zukommt. Der SRH ist somit berechtigt, alle Unterlagen, die er für seine Prüfung für erforderlich hält, einzusehen. Einer weiteren Begründung durch den SRH bedarf es nicht.
- <sup>4</sup> Zum Prüfungsturnus führte das Sächsische Oberverwaltungsgericht in seiner Begründung u. a. aus, dass es sich bei § 109 Abs. 3 SächsGemO um eine Ordnungsvorschrift handelt, welche sich allein an den SRH richtet und der keine Schutzwirkung zugunsten der Kommune zukommt. Ein Verbot der Prüfung weiter zurückliegender Zeiträume und gar ein subjektiv-öffentliches Recht der Gemeinde auf Unterlassen einer solchen Prüfung können ihr nicht entnommen werden.
- In der Folge gewährte die Stadt Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen. Die Stadt erklärte im November 2022 schließlich Klagerücknahme, woraufhin das Verwaltungsgericht Chemnitz das Hauptsacheverfahren einstellte.
- Der SRH ist als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle mit verfassungsrechtlich garantierten Prüfungsrechten ausgestattet (Art. 100 Verfassung des Freistaates Sachsen). Auf diese muss der SRH auch zukünftig bestehen, um seinen Aufgaben gerecht werden zu können.

Jahresbericht 2023 des Sächsischen Rechnungshofs - Band II

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 25. August 2022 – 4 B 190/22 – juris.